

## Hinweise der Bundesarchitektenkammer zur Bauleitung Am Beispiel von Baden-Württemberg und dem Landesrecht in Nordrhein-Westfalen

### Corona Virus Pandemie- Worauf muss der nach § 45 LBO BW bestellte Bauleiter aktuell besonders achten?

Stand: 23.11.2021

#### 1. Wo informiere ich mich, welche besonderen behördlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Corona Virus Pandemie gelten und zu überwachen sind?

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel wurde unter Koordination der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) gemeinsam von den Arbeitsschutzausschüssen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erstellt, die [hier](#) abgerufen werden kann. Insbesondere findet sich dort im Anhang spezielle Ausführungen für Schutzmaßnahmen auf Baustellen (S. 23).

Hilfreiche Informationen speziell zum Baustellenbetrieb finden sich auch auf der Seite der [Berufsgenossenschaft Bau \(BG Bau\)](#). Auf dieser Seite ist ein [Poster](#) bestellbar, das Sie ausdrucken und auf die Baustelle aushängen können. Von der BG Bau gibt es auch eine [Handlungshilfe](#) für das Baugewerbe.

#### Landesrechtliche Hinweise zu Baustellen:

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat gemeinsam mit dem Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg [eine Richtlinie zur Eindämmung der Übertragung des Corona-Virus auf Baustellen](#) herausgegeben.

#### 2. Gilt das Mindestabstandgebot von 1,50 m auch auf der Baustelle?

Das Land Baden-Württemberg hat in der sogenannten [Corona-Verordnung](#) festgelegt, dass zu anderen Personen im öffentlichen Raum grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten ist.

Gemäß der vorgenannten Richtlinie für Baustellen ist **wo immer möglich auch auf Baustellen ein Abstand untereinander bzw. zu anderen Menschen von mindestens 1,50 Meter einzuhalten**. Daher sollen die Arbeitsplätze durch geeignete Wahl an technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen so abgeschirmt und gesichert werden, so dass einer Übertragung des Corona-Virus vorgebeugt wird.

#### 3. Worauf beziehen sich die nachfolgenden Hinweise?

Die Ausführungen betreffen allein die Auswirkungen der Corona Virus Pandemie auf die Rechte und Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Bauleiters gemäß [§ 45 LBO Baden-Württemberg](#). In anderen Bundesländern gibt es gleichlautende Regelungen – bspw. [§ 56 BauO NRW](#) – oder zum Teil abweichende Regelungen. In Zweifelsfragen setzen Sie sich bitte mit Ihrer jeweiligen Länderarchitektenkammer in Verbindung. Wenn der öffentlich-rechtliche Bauleiter zugleich auch die Funktion des Bauleiters mit den in LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) beschriebenen Leistungen übernommen hat, gelten zusätzliche Regelungen.

#### 4. Muss ein Bauleiter darauf achten, dass die behördlichen Vorschriften zur Eindämmung der Corona Virus Pandemie auf der Baustelle eingehalten werden?

Ja. Zwar ist nach [§ 44 Abs. 1 LBO Baden-Württemberg](#) zunächst jeder Unternehmer dafür verantwortlich, dass seine Arbeiten entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften ausgeführt werden. Zu den Unternehmer-Pflichten gehören u.a. auch die Vorschriften über den sicheren Betrieb

der Baustelle und die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen (§ 44 Abs. 1 S. 2 LBO). Der Bauleiter hat die Aufgabe, die Einhaltung dieser Unternehmer-Pflichten zu überwachen.

### **5. Wie intensiv muss der Bauleiter die Einhaltung der behördlichen Vorschriften zur Eindämmung der Corona Virus Pandemie auf der Baustelle kontrollieren?**

Grundsätzlich trifft den Bauleiter keine ständige Anwesenheitspflicht auf der Baustelle. Der zeitliche Umfang der Überwachungspflicht hängt von den besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls ab. Angesichts der Gefahrenlage zur Ausbreitung des Coronavirus und den Vorgaben der Behörden wird aber eine regelmäßige, zu Beginn zeitlich engmaschige, Kontrolle erforderlich.

#### **5a. Ist der Bauleiter verpflichtet, auf der Baustelle die Einhaltung der sogenannten 3G-Regelung bei den Handwerkern und Bauarbeitern zu überprüfen?**

Nach dem neuen § 28b InfSchG dürfen Arbeitsstätten nur von Personen betreten werden, die nachweislich geimpft, getestet oder genesen sind, sofern es dort zu Kontakten von Beschäftigten untereinander oder mit Dritten kommen kann. Baustellen sind nach § 2 Abs. 1 Nr 3 ArbStättV „Arbeitsstätten“. Die Regelung gilt zunächst bis zum 19.3.2022.

Die Einführung der sogenannten 3G-Regelung am Arbeitsplatz gilt auch für Bauarbeiter und Handwerker, Montagearbeiter, deren Arbeitsplatz die Baustelle ist. Insofern sind die Mitarbeiter auf den Baustellen verpflichtet, sich an die 3G-Regelung zu halten. Die Kontroll- und Dokumentationspflicht trifft ausschließlich den Arbeitgeber, § 28b Abs. 3 InfSchG, also den jeweiligen Bauunternehmer und nicht den Bauleiter. Der Arbeitgeber ist folglich verpflichtet, die Einhaltung der gesetzlichen Regelung zu gewährleisten und zu kontrollieren.

Ähnlich wie bei der Schwarzarbeit erkennen wir keine Verpflichtung des Architekten, die Einhaltung einer 3G-Regelung zu kontrollieren. Es dürfte bereits datenschutzrechtlich problematisch sein, wenn sich der Architekt an einen Mitarbeiter eines Bauunternehmens oder Handwerksbetriebs wendet und um einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis bittet.

Wenn der Architekt mitbekommt, dass die 3G-Regelung nicht eingehalten wird, hat er sich an die Bauunternehmen und Handwerksbetriebe zu halten und kann dort eine Kontrolle der Baubeschäftigten einfordern.

Der Bauherr kann daher nicht vom Architekten verlangen, dass dieser die Kontrolle der Einhaltung der 3G-Regelung an der Baustelle übernimmt.

#### **6. Wer muss auf der Baustelle die Baubeteiligten über die behördlichen Vorschriften zur Eindämmung der Corona Virus Pandemie informieren?**

Diese Verpflichtung besteht sowohl für den Bauherrn als auch für die am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen. Der Bauleiter muss jedoch tätig werden, wenn an der Baustelle nicht über die behördlichen Vorschriften zur Eindämmung der Corona Virus Pandemie informiert wird.

#### **7. Wer ist dafür verantwortlich, dass die Baustellenabläufe den aktuellen behördlichen Vorschriften angepasst wird?**

Diese Verpflichtung gehört zum Verantwortungsbereich der Unternehmen. Der Bauleiter muss jedoch dann reagieren, wenn die Unternehmen die behördlichen Vorschriften nicht umsetzen. Er muss die Baubeteiligten zur Abhilfe auffordern und für den Fall der Nichtumsetzung die Baurechtsbehörden verständigen.

## **8. Was muss der Bauleiter veranlassen, wenn nicht über die behördlichen Vorschriften zur Corona Virus Pandemie informiert wird oder die behördlichen Vorgaben nicht eingehalten werden?**

Der Bauleiter hat eine reine Überwachungsfunktion; er kann, jedenfalls in Baden-Württemberg, den anderen am Bau Beteiligten keine Weisungen erteilen (abweichende Regelung z.B. in § 56 Abs. 1 Satz. 1 BauO NRW). Insbesondere hat er auch keine hoheitsrechtlichen Funktionen. § 45 Abs.1 Satz 2 LBO Baden-Württemberg verpflichtet den Bauleiter deshalb, unverzüglich die Baurechtsbehörde zu unterrichten, wenn den von ihm festgestellten Verstößen nicht abgeholfen wird. Dies gilt beispielsweise auch für den Fall, dass ein am Bau Beteiligter Krankheitssymptome zeigt und sich nicht von der Baustelle entfernt.

## **9. Muss ein Bauleiter bei jedem festgestellten Verstoß sofort die Baurechtsbehörde informieren?**

Nein. Nicht bei jedem minimalen Verstoß muss die Baurechtsbehörde benachrichtigt werden. Der Bauleiter hat vielmehr eigener Verantwortlichkeit zu prüfen, ob bei einem Verstoß ein Einschreiten geboten ist. Dafür kommt es u.a. auf die Sicherheitsrelevanz der Abweichung von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften an. Ein Verstoß gegen die behördlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Corona Virus Pandemie dürfte im Regelfall mit einer hohen Sicherheitsrelevanz zu bewerten sein. Im Zweifel sollte eine Meldung erfolgen. In den Bundesländern, etwa § 56 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW, in denen dem Bauleiter ein Weisungsrecht zukommt, wird er zunächst von diesem Gebrauch machen.

## **10. Wie reagiert ein Bauleiter nach § 45 LBO Baden-Württemberg, wenn ein Unternehmer wegen Quarantäne nicht an der Baustelle erscheint?**

Für den Bauleiter besteht dann Handlungsbedarf, wenn wegen des Wegfalls dieses Unternehmers eine Gefährdungslage entsteht (z.B. Sicherungseinrichtungen werden nicht eingebaut). Hier muss er den Bauherrn-Bauleiter/den Bauherrn unverzüglich zur Abhilfe auffordern und ansonsten die Baurechtsbehörde informieren.

## **11. In welchem Verhältnis steht die Bauleitung zum SiGeKo?**

Der Koordinator soll den Bauherrn und die sonstigen am Bau Beteiligten bei ihrer Zusammenarbeit hinsichtlich der Einbindung von Sicherheit und Gesundheitsschutz sowohl während der Planung der Ausführung als auch während der Ausführung des Bauvorhabens unterstützen. Dazu hat er u. a. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan als wichtige Informationsgrundlage für alle Arbeitgeber zu erstellen, ihre Zusammenarbeit zu organisieren und die Überwachungsmaßnahmen der einzelnen Arbeitgeber zu koordinieren.

Der Koordinator soll mit seiner Tätigkeit dazu beizutragen, das Bauvorhaben, den Bauablauf und die späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu jeder Zeit sicher zu gestalten. Darüber hinaus dient seine Tätigkeit auch einem ungestörten Bauablauf und soll sichere und effektive spätere (Instandhaltungs-)Arbeiten an der baulichen Anlage ermöglichen. Koordinierung im Sinne der Baustellenverordnung bedeutet, Informationen verständlich und verfügbar zu machen und dafür zu sorgen, dass die für die einzelnen Arbeiten vorzusehenden Arbeitsschutzmaßnahmen aufeinander abgestimmt und - falls erforderlich - im Rahmen eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes zusammengefasst und optimiert werden.

Die Aufgaben für die Koordination ergeben sich für die Planung der Ausführung aus § 3 Abs. 2 BaustellV und für die Ausführung des Bauvorhabens aus § 3 Abs. 3 BaustellV. In der Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) 30 werden sie im Einzelnen beschrieben. Die Aufgaben sind durch Vertrag zu übertragen.

Quelle: <https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Branchen/Bauwirtschaft/Baustellenverordnung/FAQ/FAQ-08.html>

Der Bauleiter ist nicht automatisch der SiGeKo. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Beauftragung bzw. eines Vertrages.

Die Verpflichtungen aus der Baustellenverordnung sind keine Grundleistungspflichten für den Architekten, jedoch muss er dafür sorgen, dass der Bauherr einen SiGeKo einsetzt (Koeble, in: Kniffka/Koeble/Jurgeleit/Sacher, Kompendium des Baurechts, 5. Auflage 2020, Rn. 815).

Die Bundesarchitektenkammer übernimmt keine Haftung und keine Gewähr für den Inhalt.  
Die Ausführungen können keine individuelle Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt ersetzen.

**6. Auflage (Stand 23.11.2021)**

Bundesarchitektenkammer (BAK)  
Bundesgemeinschaft der Architektenkammern,  
Körperschaften des Öffentlichen Rechts e.V.  
Askanischer Platz 4  
10963 Berlin

Telefon: +49 / 30 / 26 39 44 – 0  
E-Mail: [info@bak.de](mailto:info@bak.de)  
Internet: <http://www.bak.de/>

**Im Auftrag der Architektenkammer Baden-Württemberg verfasst von:**

RA Jörg von Albedyll  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
GRËUS Rechtsanwälte Heidelberg, Mannheim